

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1968	Nummer 94
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	25. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ausbildung der Regierungsbaureferendare bei der Staatshochbauverwaltung des Landes NW; Übungsklausuren während des Vorbereitungsdienstes	1172
203207	8. 7. 1968	RdErl. d. Finanzministers Zusage der Umzugskostenvergütung bei Umzügen aus zwingenden persönlichen Gründen	1172
21210	29. 11. 1967	Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein	1172
2378	26. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	1173
750	19. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Unterrichtung von Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen bei größeren Grubenunglücken	1173
78141	2. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Eigenkapitalbeihilfen aus Bundesmitteln zur Selbsthaftmachung verheirateter Landarbeiter	1173

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
1. 7. 1968	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1174
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 8. 7. 1968	1174

I.

203011

**Ausbildung der Regierungsbaureferendare
bei der Staatshochbauverwaltung des Landes NW
Übungsklausuren während des Vorbereitungsdienstes**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 6. 1968 — V A 1 V B 2 — 0.269.0

Im Interesse einer gründlichen Ausbildung der bei der Staatshochbauverwaltung des Landes NW zugelassenen Regierungsbaureferendare und zur Vorbereitung auf die gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 14. März 1968 (GV. NW. S. 102/SGV. NW. 20301) vorgeschriebenen vier Aufsichtsarbeiten zu je 6 Stunden ist es nach den vorliegenden Erfahrungen geboten, daß für die Anwärter — unbeschadet der in § 5 d. VO vorgesehenen Übungsarbeiten — mindestens jährlich eine Übungsklausur veranstaltet wird. Diese Übungsklausuren sollen insbesondere dazu dienen, die Bewerber auf die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben innerhalb der gestellten Frist vorzubereiten und sie an die damit gestellten Bedingungen zu gewöhnen.

Die Aufgaben für die Übungsklausuren müssen sich auf die Prüfungsfächer (§ 27 Abs. 1 u. 2 i. Verb. mit Anlage 11 d. VO) beziehen. Sie werden von mir einheitlich für alle in der Ausbildung befindlichen Referendare gestellt. Die Klausurtermine sollen gleichzeitig, und zwar entweder bei den Ausbildungsbehörden oder bei einer von ihr zu bestimmenden Ortsbaudienststelle unter der Aufsicht des mit der Ausbildung beauftragten Beamten stattfinden. In der Regel sollen zwei Aufgaben an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Übungsklausur bearbeitet werden.

Die äußeren Bedingungen, z. B. die Form der Aufgabe, die Bearbeitungszeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Aufsicht usw. müssen sich sinngemäß nach den Vorschriften des § 27 d. VO richten. Die fertiggestellten Arbeiten bitte ich, mir unter Beifügung der Klausurprotokolle innerhalb von 14 Tagen nach dem Klausurtermin zu übersenden. Ich werde sodann für eine zentrale Vorprüfung sorgen und veranlassen, daß die Arbeiten gemeinsam mit den an der Klausur Beteiligten besprochen und beurteilt werden. Das Ergebnis und die gemäß § 30 Abs. 3 d. VO in Betracht kommenden Note wird dabei schriftlich vermerkt.

Im übrigen werden die Klausurarbeiten nicht Bestandteil der Personal- und Ausbildungsakten, sie sind den Verfassern zurückzugeben.

Um die Aufgaben den zeitgemäßen Anforderungen anzupassen, halte ich es für wünschenswert, daß nicht nur theoretische, sondern auch praxisnahe Entwurfsaufgaben berücksichtigt werden. Hierzu bitte ich, bis zum 1. 3. eines jeden Jahres je eine Aufgabe aus den Fachgebieten „Hochbau“ und „Städtebau“ (Aufgabenstellung, Programm und Lageplan) vorzuschlagen. Dabei sollen Art und Umfang sich nach den bisher gestellten Aufgaben richten.

Die Termine für die Klausurarbeiten werden durch besonderen Erlass bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1968 S. 1172.

203207

**Zusage der Umzugskostenvergütung bei Umzügen
aus zwingenden persönlichen Gründen**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1968 —
B 2720 — 2.3.6 — IV A 4

Nach Nummer 1.53 der Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz vom 3. 6. 1966 (SMBL. NW. 203207) kann Umzugskostenvergütung u. a. für Umzüge zugesagt werden, die deshalb notwendig geworden sind, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl oder des Alters der zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden kinderzuschlagsberechtigenden Kinder unzureichend geworden ist. Um eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift in der Landesverwaltung sicherzustellen, bitte ich, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Jeder der zum Haushalt des Beamten gehörenden Person ist ein Zimmer zuzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Personen, die nur vorübergehend in die Wohnung aufgenommen worden sind. Für zwei Kinder gleichen Geschlechts bis zum 14. Lebensjahr sowie für zwei Kinder ungleichen Geschlechts bis zum 6. Lebensjahr ist nur ein Zimmer anzusetzen. Maßgebend sind die Personenzahl und das Alter der Kinder im Zeitpunkt des Beziehers der neuen Wohnung. Ein Arbeitszimmer kann berücksichtigt werden, wenn Art und Umfang der dienstlichen Tätigkeit es erfordern, einen erheblichen Teil der dienstlichen Aufgaben ständig in der Wohnung wahrzunehmen. Für Schwerbeschädigte kann ein zusätzlicher Raum anerkannt werden, wenn dieser nach Art und Umfang der Beschädigung (z. B. Erblindung) erforderlich und nicht bereits ein Arbeitszimmer berücksichtigt worden ist. Besonders große Zimmer können, wenn es nach den Verhältnissen des Einzelfalles gerechtfertigt erscheint, als zwei Räume gewertet werden. Bleibt die Zahl der Zimmer um mindestens zwei hinter der nach vorstehender Berechnung ermittelten Zimmerzahl zurück, ist Umzugskostenvergütung zuzusagen, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen (z. B. ein anhängiges Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst). Zu den Zimmern zählen nicht Küchen oder Wohnküchen.
2. Die Gewährung der Umzugskostenvergütung setzt im übrigen voraus, daß der Beamte tatsächlich in eine Wohnung mit einer größeren Zimmerzahl umzieht. Bleibt die Zahl der Zimmer der neuen Wohnung hinter der nach Nummer 1 Sätze 1 bis 7 errechneten Zahl zurück, ist der Beamte bei einem evtl. späteren Antrag auf Zusage der Umzugskostenvergütung wegen unzureichender Wohnung so zu behandeln, wie wenn er bei dem vorhergehenden Umzug in eine ausreichende Wohnung (Nummer 1 Sätze 1 bis 7) umgezogen wäre.
3. Die Umzugskostenvergütung kann auch dann zugesagt werden, wenn der Beamte bereits vor Inkrafttreten des Landesumzugskostengesetzes sowie vor Eintritt in den öffentlichen Dienst unzureichend gewohnt hat.
4. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten keine Umzugskostenvergütung bei Umzügen wegen unzureichender Wohnung. Das gleiche gilt für Verwaltungsangehörige, deren Dienstverhältnis befristet ist, es sei denn, daß sie bereits fünf Jahre ununterbrochen im Landesdienst stehen und mit einer baldigen Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zu rechnen ist.
5. Über die Richtlinien hinaus kann Umzugskostenvergütung nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Finanzministers gewährt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1172.

21210

**Änderung
der Geschäftsordnung (GeschO) der
Apothekerkammer Nordrhein
Vom 29. November 1967**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 29. 11. 1967 folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 7. 1968 — VI B 1 — 15.03.81 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 4. Dezember 1963 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden die Worte „14 Tagen“ durch „drei Wochen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 1172.

2378

Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1968 — III C 2 — 4.910 — Tgb.Nr. 2363/68

1 Der RdErl. v. 18. 12. 1961 (MBL. NW. S. 1891 / SMBl. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift in Abschnitt II erhält folgende Fassung:
II. Bürgschaften

1.2 Abschnitt II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.21 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
1. Koppelung von Bürgschafts- und Bewilligungsverfahren im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

1.22 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort: „Bundesdarlehen“ durch das Wort: „Baudarlehen“ ersetzt.

1.23 In Absatz 2 werden die Worte: „Buchst. b) bis f)“ durch die Worte „Buchst. c) bis f)“ ersetzt.

1.24 In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte: „Nr. 72 WFB 1957“ durch die Worte: „Nr. 72 WFB 1967“ ersetzt.

1.25 In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte: „Nr. 72 Satz 1 WFB 1957“ durch die Worte: „Nr. 72 Abs. 1 WFB 1967“ ersetzt.

1.3 Abschnitt II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Vereinfachtes Verfahren

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist grundsätzlich abweichend von der Regelung der Nummer 10 Abs. 1 BürgB 1962 bei Gebäuden, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG nach Maßgabe der geltenden Förderungsbestimmungen des Landes gefördert werden, von einer Prüfung der Rentabilität durch die Wohnungsbauförderungsanstalt abzugehen, wenn das zu verbürgende Darlehen innerhalb von 60 v. H. der angemessenen Gesamtkosten dinglich gesichert wird und die gewerblich genutzte Fläche des Gebäudes 25 v. H. der gesamten Wohnfläche und gewerblich genutzten Fläche nicht überschreitet. Dies gilt entsprechend bei Gebäuden mit Wohnungen und Wohnräumen, die hinsichtlich der Wohnfläche die Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Wohnung im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) erfüllen mit der Maßgabe, daß von einer Prüfung der Rentabilität durch die Wohnungsbauförderungsanstalt abzugehen ist, wenn das zu verbürgende Darlehen innerhalb von 55 v. H. der angemessenen Gesamtkosten dinglich gesichert wird. Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann jedoch die Übernahme der Bürgschaft von einer Rentabilitätsberechnung abhängig machen, wenn sie dies nach Lage des Falles für erforderlich hält, insbesondere wenn ihr die Gesamtkosten unangemessen hoch erscheinen.

2 Die Anlage zum RdErl. v. 18. 12. 1961 (MBL. NW. S. 1891 / SMBl. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 14 Abs. 2 werden die den Worten „Förderungsbestimmungen des Landes gefördert wird“ folgenden Worte gestrichen und hinter „wird“ ein Punkt gesetzt.

2.2 In Nummer 15 werden die Worte: „Nr. 14 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt durch die Worte: „Nummer 14 Abs. 6“.

3 Anlage 2 zu den Bürgschaftsbestimmungen v. 18. 12. 1961 (Anlage zum RdErl. v. 18. 12. 1961 — MBL. NW. S. 1891 / SMBl. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

3.1 Der Hinweis unter „Formblatt A“ erhält folgende Fassung:
(nur zu verwenden im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau).

3.2 Der Bestätigungsvermerk der Bewilligungsbehörde am Schluß des Formblattes A wird wie folgt geändert:

3.21 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Bestätigungsvermerk der nach Nummer 14 Abs. 1 BürgB 1962 zuständigen Bewilligungsbehörde:

3.22 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Bescheinigung gemäß §§ 24 ff. BBauG (Vorkaufsrechte) liegt bei.

4 In Anlage 3 zu den Bürgschaftsbestimmungen v. 18. 12. 1961 (Anlage zum RdErl. v. 18. 12. 1961 — MBL. NW. S. 1891 / SMBl. NW. 2378) erhält der Hinweis unter „Formblatt B“ folgende Fassung:

(nur zu verwenden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau).

Nummer 2.1 dieses RdErl. ist nicht anzuwenden auf Anträge auf Übernahme von Bürgschaften, die spätestens bis zum 3. Tag nach Veröffentlichung bei den Bewilligungsbehörden eingehen.

— MBL. NW. 1968 S. 1173.

750

Unterrichtung von Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen bei größeren Grubenunglücken

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 6. 1968 — IV. A 1 — 28—00—40/68

Der RdErl. v. 6. 9. 1966 (MBL. NW. S. 1832 / SMBl. NW. 750) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1173.

78141

Eigenkapitalbeihilfen aus Bundesmitteln zur Selbsthaftmachung verheirateter Landarbeiter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 7. 1968 — V B 2 — 210/3 — 1041

1 Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Selbsthaftmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. 5. 1958 (MinBl. BML 1958 S. 219 u. 1960 S. 245) am 20. 12. 1967 geändert und mit zusätzlichen Bestimmungen vom gleichen Tage im MinBl. BML 1968 S. 18—20 veröffentlicht (Bundesrichtlinien). Ich bitte, künftig nach diesen Richtlinien zu verfahren.

2 Ergänzend zu den Bundesrichtlinien bestimme ich für die Förderung von Landarbeitern auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen folgendes:

2.1 Die Gewährung der Beihilfe zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle [Abschnitt 1, Abs. (1) Buchstabe b der Bundesrichtlinien] setzt voraus, daß die Maßnahme in einem ländlichen Siedlungsverfahren durchgeführt wird.

2.2 Zur Angleichung der Bundes- und Landesvorschriften erkläre ich mich damit einverstanden, daß ein Siedlungsbewerber als Land- oder Forstarbeiter gefördert werden kann, wenn die hauptberufliche Tätigkeit in einem dieser Berufe gemäß Ziff. 62 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1960 — SMBl. NW. 78141) mindestens 9 Monate im Jahr ausgeübt wird.

2.3 Ausnahmegenehmigungen wegen Unterschreitung der für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen vorgeschriebenen Grundstücksgröße können grundsätzlich nicht erteilt werden. Bewerber, deren Grundstücke die vorgesehene Mindestgröße nicht erreichen, sind auf die Kleinsiedlung [Abschnitt 1 Abs. (1) Buchstabe a der Bundesrichtlinien] zu verweisen.

2.4 Die zur Finanzierung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für Land- und Forstarbeiter erforderlichen Darlehen und Zuschüsse gelten ausschließlich als Landesmitteln bewilligt.

2.5 Bei Gewährung der Bundesbeihilfe ist die Bewilligung einer Landesbeihilfe nach Ziff. 62 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministers für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1960 — S.M.B. NW. 78141) nicht zulässig.

2.6 Als zuständige Stelle, die die richtliniengemäße Verwendung der Beihilfen gemäß Abschnitt 8 Abs. (1) der Bundesrichtlinien bescheinigt, bestimme ich die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.

2.7 Für die Eintragung der Sicherungshypothek in Höhe der Beihilfe (Abschnitt 5 der Bundesrichtlinien) ist das durch die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank herausgegebene Muster der Schuldurkunde zu verwenden.

— M.B. NW. 1968 S. 1173.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Anderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 7. 1968 — I B 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Voosholz, Dr.	Erich	6. 4. 1937	Düsseldorf-Benrath, Benrather Schloßallee 90	V 6
---------------	-------	------------	--	-----

II. Löschungen

Baring	Wilhelm	20. 9. 1890	Neheim-Hüsten I, Schobbostraße 5	B 2
Frembgen	Wilhelm	27. 5. 1886	Oberdollendorf, Heisterbacher Straße 97	F 9
Hermanns	Paul	19. 12. 1888	Köln-Ehrenfeld, Eichendorffstraße 41	H 10
Körschgen	Ewald	25. 6. 1928	Rheydt, Umlandstraße 32	K 30
Koschwitz	Karl	24. 3. 1882	Wittgenstein, Schloß Wittgenstein bei Laasphe	K 20

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Berns	Harald	14. 8. 1927	Wuppertal-Barmen, Futterstraße 17	B 29
Heissenberg	Horst	22. 8. 1929	Helpup über Lage (Lippe), Detmolder Straße 15	H 33
Jung	Egon	29. 4. 1926	Angermund, Hoppengarten 5	J 5
Krampetzki	Werner	13. 11. 1936	Neuß, Mittelstraße 21	K 39
Maraite	Erich	3. 2. 1928	Erkelenz, Anton-Raky-Allee 2	M 20
Pilhatsch	Wilhelm	16. 10. 1902	Bad Godesberg, Kölner Straße 6—8	P 4
Pilhatsch	Walter	22. 9. 1934	Bad Godesberg, Kölner Straße 6—8	P 12
Sauerzapfe	Paul	25. 7. 1907	Aachen, Jakobstraße 120	S 23
Schoenen	Werner	16. 5. 1915	Essen, Cranachstraße 56	S 56
Schubart	Reinhard	23. 7. 1900	Recklinghausen, Löhrhof 4	S 42

— M.B. NW. 1968 S. 1174.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 8. 7. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	28. 6. 1968	Fünftes Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz)	220

— M.B. NW. 1968 S. 1174.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.